



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Gegen Empfangsbekanntnis


Forstverwaltung
Prinz zu Fürstenberg
Schloss Langenstein
78359 Orsingen-Nenzingen

Tübingen 27.06.2017

Name Ursel Habermann

Durchwahl 07071 757-3214

Aktenzeichen 21-11/2423.43/Beuron
(Bitte bei Antwort angeben)

—
 Vorgesehener Abbau von hochreinen Kalken am Standort Mittelberg in Beuron-Thiergarten, Landkreis Sigmaringen;
Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LpIG

Antrag der Forstverwaltung Prinz zu Fürstenberg vom 20.07.2016

—
Sehr geehrter Herr Maximilian Prinz zu Fürstenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.07.2016 auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung ergeht folgende

Entscheidung:

1. Für das geplante Vorhaben zum Abbau von hochreinen Kalken am Standort Mittelberg auf Gemarkung des Beuroner Ortsteils Thiergarten im Umfang von 9,5 ha wird eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung
 - „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-402 Thiergarten/Mittelberg“ (Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996)

unter den nachfolgenden Vorbehalten und Maßgaben zugelassen.

2. Vorbehalte
 - 2.1 Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt, dass der geplante Kalksteinabbau im sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere naturschutz-, artenschutz- und habitatschutzrechtlich, vor allem auch nach § 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG, genehmigt werden kann.
 - 2.2 Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt, dass für den geplanten Kalksteinabbau eine Erlaubnis zum Abbau von Steinen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamts Sigmaringen über das Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeietal“ vom 30.10.1987 erteilt werden kann.
3. Maßgaben für das sich anschließende naturschutz- und baurechtliche Genehmigungsverfahren:
 - 3.1 Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung abschließend durchzuführen. Bei Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen oder Arten ist eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen. Auf Genehmigungsebene ist zu prüfen, ob auf der Grundlage der FFH-Richtlinie eine Stellungnahme der EU-Kommission wegen möglicher Betroffenheit prioritärer Arten erforderlich wird. Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist eine Abweichungsentscheidung erforderlich. Für diesen Fall sind die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Abbauvorhaben darzustellen und es ist zu begründen, warum zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (vgl. § 34 Abs. 3 BNatSchG).

- 3.2 Die landschaftsbildprägende und naturschutzfachlich äußerst hochwertige bewaldete Kuppe des Mittelbergs - einschließlich eines Pufferstreifens - ist während und nach dem Abbau zu erhalten.
- 3.3 Die Rekultivierungskonzeption ist auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Naturparks Obere Donau hin auszurichten.
- 3.4 Dem Fortbestand der Erholungsfunktion im Naturpark Obere Donau ist durch die Erhaltung der vorhandenen Wegbeziehungen im Norden und Osten des Abbaubereichs Rechnung zu tragen.
- 3.5 Mit der vorübergehenden Inanspruchnahme von Wald zum Zwecke des Gesteinsabbaus ist grundsätzlich die Verpflichtung zur forstlichen Rekultivierung verbunden. Die Abstimmung der Rekultivierungsplanung mit der höheren Forstbehörde hat im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.
- 3.6 Die Funktionalität des Wildtierkorridors nach dem Generalwildwegeplan ist zu gewährleisten und im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen ggf. zu optimieren.
- 3.7 Zur Reduzierung der Staubimmissionen ist die Einhausung der Bandanlage vorzusehen.
- 3.8 Eine Überquerung der L 197 nach Osten in den „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ mit technischen Anlagen ist zu unterlassen.
- 3.9 Für den Abtransport der gewonnenen Kalksteine ist die Option des Bahntransportes intensiv zu verfolgen.
- 3.10 Sofern am Abtransport per LKW festgehalten wird, sind bei der weiteren Planung die Vorgaben des Straßengesetzes Baden-Württemberg, insbesondere das Anbauverbot und die Anbaubeschränkungszone (§ 22 StrG), und bezüglich der verkehrsgerechten Anbindung der Werkszufahrt an die Landesstraße die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012), insbesondere Punkt 6.4.5 „Linksabbiegen“ zu berücksichtigen.
- 3.11 Eine weitere räumliche Ausdehnung der Abbaufäche oder eine Tieferlegung der Abbausohle über den jetzt beantragten Umfang hinaus ist für die Zukunft auszuschließen. Planerische Festsetzungen des Regionalverbands sind von dieser Maßgabe nicht berührt.

4. Die von der Forstverwaltung Prinz zu Fürstenberg zum Zielabweichungsverfahren vorgelegten Unterlagen des Planungsbüros „Beck und Partner“, Karlsruhe, einschließlich der Unterlagen anderer in das Verfahren eingebundener Fach- und Gutachterbüros, vom Juli 2016 sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung.

5. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Sonstige Hinweise aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die entweder bereits durch eine Maßgabe abgedeckt sind oder für die vorliegende Zielabweichungsentscheidung nur randlich relevant sind. Für das sich anschließende bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren könnten die Hinweise jedoch hilfreich sein.

- Ausgleichsflächen müssten zunächst innerhalb der Natura 2000-Kulisse gesucht werden. Sollte dies nachweislich nicht möglich sein, müssten die im Gutachten benannten Ausgleichsmaßnahmen kontrolliert und zeitnah umgesetzt sowie dauerhaft gesichert werden.
- Es ist zu klären, wo die Zufahrt zum Steinbruch (für Gewinnungsmaschinen, Werksangehörige usw.) liegen soll und ob durch den vermutlich erforderlichen Ausbau des Weges Flächen des Lebensraumtyps 9130 „Waldmeister-Buchenwald“-Altbestands beansprucht werden könnten.
- Es sind Aussagen zur Betroffenheit der Spanischen Flagge (v.a. Flächeninanspruchnahme, ferner Staubbelastung von Fraßpflanzen, Veränderungen der Luftfeuchte) sowie zur Erheblichkeit zu ergänzen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.
- Es sind Aussagen zu einer möglichen mittelbaren Betroffenheit der angrenzenden Alpenbock-Lebensstätten (evtl. durch Erschütterungen, Einfluss der Abbaukante auf Brutbäume) sowie zur Erheblichkeit zu ergänzen, ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.
- Es ist eine mögliche Beeinträchtigung der Hohltaube durch Lärm im Abbaubetrieb sowie die Erheblichkeit abzuschätzen.

- Da der Bodenaufbau im Bereich der Abbaufäche irreversibel zerstört wird, sollte auch die Möglichkeit zur Schaffung von Extrem- und Mangelhabitaten auf den mineralischen Untergründen genutzt werden. Soweit dadurch ein forstrechtlicher Ausgleich gem. § 9 LWaldG zu erbringen ist, wird vorgeschlagen, die Ersatzaufforstungen z.B. arrondierend auf der umgebenden Hochfläche umzusetzen. Mit der Ersatzaufforstung könnte dann eventuell bereits vorgezogen, mindestens jedoch zeitparallel begonnen werden.
- Für die Beeinträchtigungen des Wildtierkorridors sollten noch weitere Ausgleichsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden. Geeignete Maßnahmen im räumlichen Kontext könnten aus dem Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7920-342 „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ übernommen werden.
- Bei einer Verlagerung der Verkehrsströme aufgrund sich verändernder Aufbereitungsstandorte muss eine sorgfältige Austarierung des Verkehrsaufkommens unter Berücksichtigung der betroffenen Ortsdurchfahrten sowie der Tourismusbelange der Gemeinde Beuron und des gesamten Donautales erfolgen.
- Von den Kommunen wird befürchtet, dass es aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens durch Lastkraftwagen zu weiteren Verkehrsgefährdungen kommen wird und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darunter leidet.
- Durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch die Lastkraftwagen ist eine höhere Belastung der Straßen L 277 und L 197 zu erwarten. Die bereits jetzt schon schlechten Straßen würden dadurch weiter beeinträchtigt.
- Der Antragssteller hat zugestimmt, dass die Abfuhr frühestens um 7 Uhr beginnen und spätestens um 18 Uhr enden wird sowie keine Abfuhr in Richtung Westen auf der L 277 erfolgen wird.
- Es sollte eine Verminderung der Geräuschkulisse (Motorengeräusche) der Brechanlage durch Verwendung von Elektromotoren oder geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuschentwicklung angestrebt werden.
- Es sollte eine Verminderung der Geräuschkulisse der Verladestation durch geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Be- oder Entladegeräusche angestrebt werden.
- Da besondere Schallverhältnisse durch die Felsformationen vorhanden sind, könnte der Verkehrs- und Abbaulärm besonders intensiv sein.

Begründung

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Forstverwaltung Prinz zu Fürstenberg, 78359 Orsingen-Nenzingen, plant den Abbau von hochreinen Kalken an der Nordflanke des Mittelbergs auf Gemarkung des Beuroner Ortsteils Thiergarten. Der geplante Abbaustandort liegt knapp 10 km nordöstlich von Beuron, nördlich des Donautals an der vom Donautal abgewandten Seite des Mittelbergs. Zwischen Mittelberg und Donautal befinden sich noch ein landwirtschaftlich genutztes Tal und der Bergrücken Falkenstein. Es bestehen damit keine Sichtbeziehungen zwischen dem Donautal und dem Vorhaben.



(Auszug aus der topographischen Karte;
schwarze Markierung: Standort des Abbauvorhabens)

Die vorgesehene Abbaufäche umfasst rund 9,1 ha. Innerhalb dieser 9,1 ha befindet sich ein rund 1,2 ha großer Bereich zur Lagerung z.B. des Mutterbodens und des unverwertbaren Materials. Ebenfalls zur Vorhabensfläche zählt eine rund 0,4 ha große Fläche an der L 197 auf der drei Silos errichtet werden, so dass die vom Vorhaben beanspruchte Gesamtfläche 9,5 ha umfasst.

Die Konzeption der Vorhabenträgerin sieht einen Hangabbau mit Hilfe eines Baggers und eines Brechers ohne Sprengungen vor, wobei terrassenförmige Abbausohlen angelegt werden. Der Abbau soll in drei Abbauabschnitten vorgenommen werden. Es sollen pro Jahr rund 200.000 t des Rohstoffs abgebaut werden, wobei der gesamte Abbauzeitraum rund 25 bis 30 Jahre andauern wird. Das gewonnene Material wird über auf Stelzen montierte Förderbänder zu drei Silos (zwei Lager- und ein Entstaubungssilo) an der L 197 transportiert. Dadurch soll der Eingriff in den Wald möglichst gering gehalten werden.

Derzeit ist das vorgesehene Abbauggebiet vollständig bewaldet und wird forstwirtschaftlich genutzt. Entsprechend dem Abbaufortschritt ist eine Zug-um-Zug-Rekultivierung vorgesehen, mit Böschungen, die sich ins Landschaftsbild einfügen. Weiterhin ist eine Bepflanzung mit heimischen Hölzern vorgesehen, wobei die entstandenen Steilhänge der Sukzession überlassen werden. Das endgültige Rekultivierungskonzept soll in enger Abstimmung mit den Naturschutz- und Forstbehörden umgesetzt werden.

Vom geplanten Silostandort an der L 197 soll das abgebaute Material aufgrund der verschiedenen Absatzmärkte in verschiedene Richtungen abgefahren werden. Die möglichen Abfuhrrichtungen sind über die L 197 nach Stetten am kalten Markt und weiter in Richtung Norden oder Nordosten und über die L 277 nach Sigmaringen und von dort weiter in verschiedene Richtungen. Eine Abfuhr über Hausen im Tal ist nicht vorgesehen.

Die geplante Abbaufäche befindet sich im Kernbereich des Naturparks Obere Donau und im Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeietal“. Darüber hinaus liegt sie innerhalb des Vogelschutzgebiets (SPA-Gebiet) Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ sowie im FFH-Gebiet Nr. 7920-342 „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ mit dem Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“.

Von Südwesten nach Nordosten verläuft über den Mittelberg ein international bedeutender Wildtierkorridor.

Das gewünschte Vorhaben liegt somit in einem landschaftlich sehr sensiblen Bereich mit zahlreichen fachlichen Restriktionen. Um eventuell später im Genehmigungsverfahren auftretende Ausschlusskriterien bereits im Zielabweichungsverfahren erkennen zu können, wurde in den Planunterlagen zum Zielabweichungsverfahren ein besonderer Schwerpunkt auf die Belange des Naturschutzes und des Forsts gelegt, obwohl diese nicht unmittelbar mit dem Ziel „Sicherungsbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“, von dem die Abweichung beantragt wurde, verbunden sind.

Weiterhin hat der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) Ausführungen zur „Gewinnungssituation hochreiner Kalke in Baden-Württemberg“ vorgelegt. Damit kann eine regionsübergreifende Betrachtung des Abbaus von hochreinen Kalken in das Verfahren eingebracht werden. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) wiederum hat zu den Ausführungen des ISTE ausführlich Stellung genommen. Sowohl die Ausführungen des ISTE als auch die Stellungnahme des LGRB sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

2. Rohstoffsicherungskonzept

Sowohl im Raumordnungsgesetz¹ (ROG) als auch im Landesplanungsgesetz² (LplG) und im Landesentwicklungsplan sind umfangreiche Vorgaben zum raumordnerisch relevanten Abbau von Rohstoffen aufgeführt³. Unter anderem wird laut den Zielen

¹ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

² Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung 10.07.2003 (Gbl. S. 385), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 30, 42, 44 und 51 geändert durch Artikel 31 der VO vom 23.02.2017 (GBl. S.99, 103)

³ § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“
Plansatz 5.2.1 LEP 2002 - Grundsatz: „Der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden.“
Plansatz 5.2.4 LEP 2002 - Grundsatz: „Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Was-

des Plansatzes 5.2.3 LEP 2002 den Regionalverbänden die Festlegung von Vorrang- und Sicherungsbereichen übertragen⁴.

Der Regionalverband hat mit der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003⁵“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996⁶ die übergeordneten Regelungen umgesetzt und ein dem Rohstoffbedarf entsprechendes und in sich stimmiges Konzept zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe vorgelegt. Neben allgemein formulierten Grundsätzen zum Rohstoffabbau entfalten insbesondere die räumlichen Festlegungen von „Schutzbedürftigen Bereichen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ (Vorrangbereiche), „Bereichen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ (Sicherungsbereiche) und „Bereichen, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“ (Ausschlussbereiche) als Zielvorgaben eine Steuerungswirkung⁷. Die Flächen, die in der Raumnutzungskarte nicht von einer der genannten drei Festlegungen überlagert sind, werden als „weiße Flächen“ bezeichnet.

serwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.“

Plansatz 5.2.4 LEP 2002 - Grundsatz: „In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Im Übrigen sind durch Entwicklung und Förderung der Kreislaufwirtschaft die Rohstoffvorkommen im Interesse späterer Generationen zu schonen. Die Ansätze zur Kreislaufwirtschaft sind landesweit zu stärken.“

Plansatz 5.2.5 LEP 2002 - Grundsatz: „Beim Abbau von Lagerstätten sind die Rekultivierung oder Renaturierung sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen.“

⁴ „In den Regionalplänen sind regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und als Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen.“

„Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.“

„Als Sicherungsbereiche sind Bereiche auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.“ (Plansatz 5.2.3 LEP 2002 - Ziel)

⁵ Nach der Verbindlichkeitserklärung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg verbindlich seit 26.08.2006.

⁶ Nach der Verbindlichkeitserklärung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 04.04.1996

⁷ Im Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10.07.2003 haben sich die Begriffsbezeichnungen etwas geändert, da nunmehr nach § 11 Abs. 3 Nr. 10 LplG Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen im Regionalplan festzulegen sind, wobei der Regionalplan diese Festlegungen nach § 11 Abs. 7 LplG in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten treffen kann. Der Teilregionalplan wurde zwar erst am 26.08.2003, also nach der Novellierung des Landesplanungsgesetzes genehmigt, der Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung erfolgte jedoch bereits am 04.12.2002.

Vorrangbereiche

In den „Schutzbedürftigen Bereichen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ (Vorrangbereichen) ist der Rohstoffabbau aus raumordnerischer Sicht möglich. Er hat Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen (Plansätze 2.1 und 2.1.1, Ziele). Hier hat bereits eine abschließende Abwägung raumordnerischer Belange durch den Regionalverband als Plangeber stattgefunden.

Sicherungsbereiche

Neben der Festlegung von Vorrangbereichen gibt der Teilregionalplan auch vor, dass die Bodenschätze der Region zu erfassen und, soweit sie zur Rohstoffversorgung beitragen können, langfristig zu sichern sind. Im Teilregionalplan werden dazu „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ (Sicherungsbereiche) ausgewiesen (Plansatz 2.1.3, erster Abschnitt, Grundsatz).

Bei den Sicherungsbereichen hat eine abschließende Abwägung raumordnerischer Belange noch nicht stattgefunden. Die „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ sind jedoch von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen (Plansatz 2.1.3, Ziel). Grundsätzlich ist ein Rohstoffabbau zu einem späteren Zeitpunkt jedoch vorgesehen, weshalb diese Bereiche in der Regel bei einer Regionalplanfortschreibung nach dann abschließender Abwägung in Vorrangbereiche umgewidmet werden.

Nach der Begründung zu diesem Plansatz dienen die Sicherungsbereiche der Sicherung der langfristigen Versorgung der Wirtschaft mit oberflächennahen Rohstoffen, wobei in diesen Bereichen Rohstoffabbau zunächst ausgeschlossen ist, da hierfür auf die Vorkommen in den Vorrangbereichen (Plansatz 2.1.1, Ziel) zurück gegriffen werden soll.

Ausschlussbereiche

Bereits der Landesentwicklungsplan eröffnet die Möglichkeit der Festlegung von Ausschlussbereichen für den Rohstoffabbau, da in Plansatz 5.2.4 als Grundsatz festgehalten ist: *„Die Regionalpläne können festlegen, dass ein Abbau von regionalbedeutenden Rohstoffvorkommen außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen ist“.*

Dieser übergeordneten Vorgabe entsprechend sind im Teilregionalplan Ausschlussbereiche festgelegt, die von regionalbedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von Rohstoffen frei zu halten sind (Plansatz 2.2, Ziel). Die Festlegung dieser Ausschlussbereiche erfolgt aus verschiedenen Gründen: Zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung landschaftsprägender Reliefstrukturen, zur Bewahrung der Eigenart und Schönheit überregional bedeutender Landschaftsräume sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und die für die Erholung bedeutsamen Bereiche.

„Weiße Flächen“

Die Flächen, die nicht von einer der genannten drei Festlegungen⁸ überlagert sind, werden als „weiße Flächen“ bezeichnet. Damit ist dies keine regionalplanerische Festlegung im eigentlichen Sinne, d.h. mit einem bestimmbareren Inhalt, sondern eine Darstellung von Flächen, die „übrig“ bleiben. In diesen Bereichen findet laut Teilregionalplan § 35 BauGB Anwendung, wonach es sich bei Rohstoffabbauvorhaben um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, die dann zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gewünschte Rohstoffabbauvorhaben in diesen „weißen Flächen“ unterliegen damit einer Einzelfallentscheidung.

Darstellung bestehender Abbauflächen

Die in der Region Bodensee-Oberschwaben bestehenden genehmigten Abbauvorhaben wurden nachrichtlich in den Regionalplan übernommen und sind in der Raumnutzungskarte mit einer besonderen Signatur dargestellt. Diese Darstellungen dienen jedoch nur der Verdeutlichung des Sachverhalts und entfalten keine planerische Wirkung.

Planungshorizont

Der Regionalverband orientiert sich hinsichtlich der Planungszeiträume am Planungshorizont für Regionalpläne mit einer Laufzeit von rund 15 Jahren. Damit werden die „Schutzbedürftigen Bereiche für die Gewinnung von Rohstoffen“ und die „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ für einen Zeitraum von jeweils etwa 15 Jahre festgelegt, so dass ein Planungshorizont von 2 x 15 Jahren, d.h. 30 Jahren gegeben ist.

⁸ Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen, Ausschlussbereiche für Rohstoffabbau

Oberflächennaher Rohstoff „Kalkstein“

Für die aktuell benötigten Rohstoffe sind im Teilregionalplan „Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ (Vorrangbereiche) festgelegt. Die meisten dieser Vorrangbereiche sind für die Rohstoffe „Kiese und Sande“ festgelegt. Für den Rohstoff „Kalkstein“ ist im Teilregionalplan hingegen nur ein einziger Vorrangbereich in Sigmaringen-Jungnau festgelegt (Nr. 437-401). Ebenso gibt es in der Region Bodensee-Oberschwaben nur einen einzigen Sicherungsbereich für den Rohstoff „Kalkstein“, nämlich denjenigen im Bereich des Mittelbergs in Beuron-Thiergarten.

3. Berührtes Ziel der Raumordnung

Mit dem geplanten Abbau verbunden ist ein Zugriff auf eine rund 9,1 ha große Teilfläche des im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ festgelegten „Bereichs zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-402 Thiergarten/Mittelberg“ (Plansatz 2.1.3). Verwiesen wird auf die Beschreibung zu den „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“.

Weil im vorliegenden Fall der Rohstoffabbau in einem Sicherungsbereich beabsichtigt ist, d.h. aus Sicht des Regionalplans vorzeitig erfolgen soll, verstößt das Vorhaben gegen das oben beschriebene Ziel der Raumordnung „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-402 Thiergarten/Mittelberg“ (Plansatz 2.1.3).

Die Vorhabenträgerin hat daher für das geplante Abbauvorhaben mit Schreiben vom 20.07.2016 eine Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG beantragt, denn gemäß § 35 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 ROG dürfen dem Vorhaben Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

4. Antragsbegründung

Der Antrag wird im Wesentlichen damit begründet, dass die vorgesehene Abbaufäche im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ bereits als Sicherungsbereich festgelegt sei, d.h. ein Rohstoffabbau grundsätzlich vorgesehen sei, wenn auch nicht zum jetzigen Zeitpunkt. Mit dem Abbau der am Mittelberg anstehenden hochreinen

Weißkalksteine mit einem CaCO_3 -Gehalt von 98% bis 99% könne eine nachhaltige Versorgung des Landes mit diesem hochwertigen Rohstoff, der unter anderem von der Glas- und Keramikindustrie, der chemischen Industrie, der Umwelttechnik sowie von weiteren Industriezweigen benötigt werde, sichergestellt werden. Rohstoffgeologisch seien hochreine Kalksteinvorkommen im Vergleich zu anderen Kalksteinvorkommen selten. Außer von dem Sicherungsbereich, zu dem die Zielabweichung beantragt worden sei, sei der geplante Abbaubereich von keinen weiteren Zielen der Raumordnung überlagert.

Die mit dem Abbau verbundenen fachlichen Fragestellungen seien lösbar. Insbesondere habe man sich bereits detailliert mit der FFH-Problematik beschäftigt. So erfolge die Gesteinsgewinnung sehr behutsam ohne Sprengungen. Vom Abbaugelände bis zu den Silos zur Lagerung des Rohstoffes würden die Kalke über auf Stelzen montierten Förderbändern transportiert. Auf diese Weise könnten die Eingriffe in den Wald minimiert werden. Durch die abschließende Rekultivierung würden neue Biotopflächen geschaffen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet. Die flacheren Bereiche würden mit heimischen Gehölzen bepflanzt und die entstehenden Steilhänge der Sukzession überlassen.

Bezüglich weiterer Details zum Abbauvorhaben und zur Begründung für die beantragte Zielabweichung wird auf die Planunterlagen zum Antrag auf Zielabweichung vom Juli 2016 verwiesen.

Nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG kann die höhere Raumordnungsbehörde in einem **Einzelfall** auf Antrag eine Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung **unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar** ist und die **Grundzüge der Planung nicht berührt** werden. Antragsbefugt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG, insbesondere die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG, sofern sie das Ziel der Raumordnung in dem Einzelfall zu beachten haben.

Im Rahmen des von der Forstverwaltung Prinz zu Fürstenberg beantragten Verfahrens ist zu prüfen, ob für den geplanten Abbau von hochreinen Kalken vom Ziel „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-402 Thiergarten/Mittelberg“ abgewichen, d.h. ein vorzeitiger Eingriff in den Sicherungsbereich ermöglicht werden kann.

5. Anhörung

Das Regierungspräsidium hat zum Antrag der Forstverwaltung Prinz zu Fürstenberg eine Anhörung gemäß § 24 S. 3 LplG durchgeführt.

Von zahlreichen Trägern öffentlicher Belange wurden umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, die sich jedoch ganz überwiegend auf die fachlichen Belange, hier insbesondere auf die Lage des Vorhabens in einem landschaftlich sensiblen Bereich, der von mehreren Schutzgebietskulissen überlagert ist, beziehen. Hierzu wurden erhebliche Bedenken gegenüber dem Abbauvorhaben vorgebracht.

Im Einzelnen wurde Folgendes vorgetragen:

Der **Regionalverband Bodensee-Oberschwaben** hat in der Sitzung des Planungsausschusses vom 30.09.2016 einstimmig beschlossen, der beantragten Zielabweichung zuzustimmen. Begründet wird die Zustimmung insbesondere mit dem extrem hohen Reinheitsgehalts dieses Vorkommens und der Beschränkung des Abbaus von Weißkalken auf wenige Standorte in Baden-Württemberg. So werden in der Region Bodensee-Oberschwaben bisher keine hochreinen Kalke gewonnen. Wegen der Lage des Vorhabens in einem landschaftlich sensiblen Bereich hat der Regionalverband im Zuge der Vorbereitung des Zielabweichungsverfahrens eine landesweite und regionsübergreifende Bedarfsbetrachtung für die Gewinnung der außerordentlich hochreinen Kalke gefordert. Eine solche Darstellung wurde vom ISTE erbracht und vom LGRB auf seine Plausibilität hin überprüft. Weiterhin stellt das LGRB fest, dass nur wenig andere Kalklagerstätten im Land einen solch hohen Reinheitsgrad wie das Vorkommen am Mittelberg aufweisen. Der Regionalverband stellt jedoch auch klar, dass im Beschluss der Verbandsversammlung zur Festlegung des Sicherungsbereichs im Jahr 2002 *„noch keine umfassende Abwägung mit anderen Nutzungsmöglichkeiten stattgefunden hat. Ein vorzeitiger Abbau kommt - wie auch außerhalb der Sicherungsbereiche nach näherer Maßgabe der Fachgesetze - nur in Betracht, wenn er im Einzelfall konkret begründet und nach Abwägung mit anderen Nutzungen oder Erfordernissen unbedenklich oder vorrangig ist.“* Der gewünschte Abbau könne daher nur durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen gerechtfertigt werden, die von der Vorhabenträgerin auch angeboten werden. Zudem knüpft der Regionalverband seine Zustimmung zur Zielabweichung an einen umfangreichen Maßgabenkatalog, der sich

auf das Genehmigungsverfahren bezieht. Verwiesen wird auf die Maßgaben in der Entscheidung.

Das **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** (LGRB, Abt. 9 im Regierungspräsidium Freiburg) befürwortet das Vorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht und weist darauf hin, dass die Lagerstätte „Mittelberg“ durch eine rohstoffgeologische Oberflächenkartierung, 16 Bohrungen und eine umfangreiche geochemische Analytik sehr gut untersucht sei. Im Rahmen eines Gutachtens im Vorfeld des Zielabweichungsverfahrens habe das LGRB die Lagerstätte eingehend rohstoffgeologisch beschrieben und positiv bewertet. Wegen des sehr gleichmäßigen Reinheitsgrades sei das Vorkommen zur Erzeugung hochreiner Kalkprodukte besonders geeignet.

Die Stellungnahme des **Landratsamts Sigmaringen** umfasst Aussagen aller betroffenen Fachbereiche. Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes sowie des Immissions- und Arbeitsschutzes werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Die untere Forstbehörde beschreibt die besondere Lebensraumfunktion des Waldes und seine landschaftliche Einmaligkeit. Nur wegen des Vorkommens von Kalken mit einem besonders hohen Reinheitsgrad könne der Eingriff gerechtfertigt werden. Die Ausgleichsflächen sollten zunächst innerhalb der Natura 2000-Kulisse gesucht werden. Sollte dies nachweislich nicht möglich sein, müssten die im Gutachten benannten Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft gesichert werden.

Auf die Belange des Naturschutzes wird ein besonderer Schwerpunkt gelegt, indem auf jede der einzelnen Schutzgebietskulissen eingegangen wird. Bezüglich der Lage des Vorhabens innerhalb der Grenzen der Verordnung des Landratsamtes Sigmaringen über das Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeietal“ vom 30.10.1987 wird dargestellt, dass alle Handlungen verboten seien, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch ... das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. *„Der Abbau von Steinen bedarf nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung einer Erlaubnis. Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern.“* Für die Prüfung, ob eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden kann, wird für das nachfolgende Genehmigungsverfahren eine ausführlichere Darstellung der Rekultivierungs-

konzeption, z.B. mit konkreten Aussagen dazu, in welchem Umfang ggf. Felswände bestehen bleiben, als erforderlich angesehen.

Zur bereits vorhandenen FFH-Verträglichkeitsprüfung wird angemerkt, dass diese noch nicht vollständig sei und nachgebessert werden müsse.

In der Gesamtbetrachtung müsse von einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft ausgegangen werden. Weil die Vorhabensfläche innerhalb eines FFH-Gebiets liegt, wird auf § 34 Abs. 3 BNatSchG hingewiesen. Demnach dürfe ein Projekt nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig sei und zumutbare Alternativen nicht gegeben seien.

Die **Gemeinde Beuron** stimmt der beantragten Zielabweichung zum vorzeitigen ‚Eingriff in den Sicherungsbereich nicht zu. Begründet wird dies insbesondere mit den zu erwartenden Verkehrsgefährdungen durch die Zunahme des LKW-Verkehrs. Weiterhin müsse eine Erweiterung in den angrenzenden „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege⁹“ dauerhaft ausgeschlossen werden. Ebenso wird eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner und daraus folgende Abwanderungen sowie Wertverluste bei den Wohnhäusern, die sich in der Nähe des Abbauvorhabens befinden, befürchtet. Es wird weiterhin ein umfangreicher Forderungskatalog aufgestellt, der sich in den Maßgaben und Hinweisen wiederfindet und ggf. im Zuge des Genehmigungsverfahrens abgearbeitet werden muss.

Die **Gemeinde Stetten am kalten Markt** hat eine Stellungnahme abgegeben, in der u.a. das zu erwartende erhöhte Aufkommen an Schwerlastverkehr durch Stetten a.k.M. thematisiert wird. Darüber hinaus sieht die Gemeinde Klärungsbedarf bezüglich folgender Themen: Transport per Bahn, Vereinbarkeit mit dem Naturpark Obere Donau, Vereinbarkeit mit der Ausweisung von Waldrefugien, Vereinbarkeit mit der Lage in einem FFH-Gebiet, Konzeption der Fortschreibung des Regionalplanes, befürchtete Erweiterung des Abbaus. In der Gesamtschau lehnt die Gemeinde den Abbau ab.

⁹ Plansatz 3.3.2 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 - Ziel

Die **Gemeinde Leibertingen** weist auf die Konfliktsituation mit der sich positiv entwickelnden touristischen Nutzung des Donautals hin. Weiterhin wird ein verstärktes Verkehrsaufkommen auf der L 196, d.h. von Hausen im Tal nach Kreenheinstetten befürchtet.

Die **Gemeinde Inzigkofen** befürchtet einen „Abkürzungsverkehr“ von der L 277 über die K 8209, d.h. über Dietfurth und Vilsingen zur B 313.

Die **Stadt und der Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen** stehen der Zielabweichung kritisch gegenüber, auch wenn anerkannt wird, dass es sich bei den hochreinen Kalken um einen besonderen Rohstoff handelt. Für den Fall der Zulassung regt die Stadt an, Auflagen und Maßgaben zu formulieren, um die anlagen- und betriebsbedingten Eingriffe und Emissionen zu reduzieren. Weiterhin wird um eine sachgerechte Durchführung der notwendigen Prüfung und Gewichtung von Standort-Alternativen gebeten. Hierzu müssten alternative Vorkommen beurteilt werden, unabhängig davon, von wem sie abgebaut werden. In diesem Zusammenhang werden die Vorkommen von hochreinen Kalken bei Blaubeuren aufgeführt. Darüber hinaus schließt sich der Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen den Bedenken der Gemeinde Inzigkofen bezüglich des Abkürzungsverkehrs über die K 8209 an.

Die **Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben** stimmt dem Zielabweichungsverfahren ausdrücklich zu und unterstützt das Vorhaben des Abbaus hochreiner Kalke in Beuron-Thiergarten. Begründet wird die Zustimmung damit, dass der Kalkabbau auf der Nordflanke des Mittelbergs und der damit verbundene Eingriff in das FFH-Gebiet bereits Anfang der 2000er Jahre diskutiert und sowohl von einem Gutachter als auch vom Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum Baden-Württemberg als durchführbar erachtet worden sei. Auch im laufenden Verfahren könne die Verträglichkeit des Vorhabens wegen des speziellen Abbaukonzepts und der umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen nachgewiesen werden. Die hochreinen Kalke würden von der Industrie benötigt, weshalb es dringend geboten sei, Flächen zum Kalkabbau bereit zu stellen. Insbesondere wenn es sich um einen so qualitativ hochwertigen und seltenen Rohstoff handle, wie es am Standort Thiergarten der Fall sei.

Die mit dem Thema Naturschutz beschäftigten Träger öffentlicher Belange, d.h. **der Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege am Landratsamt Sigmaringen**, der **Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)** - Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben -, der **LNVArbeitskreis Sigmaringen**, der **Naturpark Obere Donau e.V.** und der **Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Alpenvereins** lehnen die beantragte Zielabweichung ab.

Begründet wird die Ablehnung im Wesentlichen mit der besonderen Hochwertigkeit des Landschaftsraumes, was durch die Lage des geplanten Abbauvorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeietal“, im Kernbereich des Naturparks Obere Donau, im Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ sowie im FFH-Gebiet „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ mit dem Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ belegt sei. Zu jeder einzelnen Schutzgebietskulisse werden Gründe aufgeführt, die gegen einen Eingriff sprechen.

So bilde der Mittelberg als Umlaufberg der historischen Donau ein erdgeschichtliches Zeugnis und sei somit vollständig erhaltenswert. Es würde dauerhaft ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild bestehen bleiben, weshalb eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht gegeben sei. Darüber hinaus werde befürchtet, dass nach dem Abbau am Nordhang auch ein Abbau am Südhang angestrebt werde.

In Bezug auf die Lage innerhalb des Naturparks Obere Donau wird insbesondere auf die Beeinträchtigung durch LKW-Fahrten zum Abtransport des Rohstoffs hingewiesen und dass die zum Abtransport vorgesehenen Straßen nicht für eine Erhöhung des Schwerlastverkehrs ausgelegt seien.

Bezüglich der Lage im Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ und im FFH-Gebiet „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ wird dargelegt, dass der geplante Kalkabbau nicht mit den Zielen und dem Pflege- und Entwicklungsplan des Natura 2000-Gebiets vereinbar sei, da dieser Bereich eine besonders hohe Biodiversität aufweise. Weiterhin werden mehrere Aussagen der Gutachter kritisiert bzw. bemängelt. So führe der Gutachter sämtliche relevanten FFH und SPA-Arten auf, die Beeinträchtigungen und Wirkzusammenhänge im weiteren Umfeld seien jedoch nicht aufbereitet. Bei statischer Betrachtung könne der junge Buchenwald zwangsläufig noch keine optimale Wertigkeit hinsichtlich typischer Waldbodenflora

und Arteninventar aufweisen. Bei dynamischer Betrachtung sei allerdings gerade dieser Buchenbestand geeignet, die Funktion der abgängigen Buchenalthölzer in der Umgebung langfristig zu übernehmen.

Ergänzend weisen die Umweltschutzverbände darauf hin, dass der Funktionszusammenhang der beiden nördlich und südlich an das geplante Abbauvorhaben angrenzenden Waldkomplexe beeinträchtigt werde und sich die entstehenden Lärm- und Staubemissionen zwangsläufig negativ auf die Fauna der angrenzenden Wälder auswirken würden. Dies wirke umso schwerer, weil die nördlich des Vorhabens liegenden Waldbiotope auf der Gemarkung von Stetten a.k.M. aus der Nutzung genommen und als „Waldrefugium“ ausgewiesen werden sollen.

Zum Wildtierkorridor wird festgestellt, dass das Donautal eine der attraktivsten Wanderachsen mit großräumig ungestörtem Lebensraummosaik hoher ökologischer Kohärenz sei. Der mit dem Gesteinsabbau und -transport einhergehende Lärm sei nicht mit dem Wildtierkorridor vereinbar. Für die Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs sollte nicht nur das geplante Vorhaben, sondern auch der derzeit ruhende Abbaubetrieb der Firma Teufel in die Betrachtung miteinbezogen werden.

In der Gesamtheit kommen die mit Naturschutzthemen befassten Träger öffentlicher Belange wie auch der Naturschutzbeauftragte des Landkreises Sigmaringen zum Ergebnis, dass es sich um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft handle und eine fundierte Alternativstandortprüfung erfolgen müsse.

Innerhalb des Regierungspräsidiums haben sich die **höhere Naturschutzbehörde** und die **höhere Forstbehörde** mit dem Zielabweichungsantrag auseinander gesetzt.

Wie die Naturschutzverbände geht auch die **höhere Naturschutzbehörde** auf die einzelnen Schutzgebietskulissen ein. So wird zur Natura 2000-Verträglichkeit angemerkt, dass in den Planunterlagen der Verlust von 8,8 ha des FFH-Lebensraumtyps 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ zutreffend als erheblich eingestuft werde. Damit sei ein FFH-Ausnahmeverfahren erforderlich und es seien Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu ergreifen, wobei keine unüberwindbaren Hindernisse festzustellen seien. Zur Betroffenheit der prioritären Arten „Spanische Flagge“ und „Alpenbock“ seien auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens ergänzende Aussagen erforderlich. In Bezug auf die Beeinträchtigung von Arten der Vogelschutzrichtlinie sei - ebenfalls auf

der Ebene des Genehmigungsverfahrens - eine mögliche Beeinträchtigung der Hohltaube durch Lärm im Abbaubetrieb einzuschätzen. Darüber hinaus wird unter dem Gesichtspunkt der Natura 2000-Verträglichkeit auf das Thema „zumutbare Alternativen“ eingegangen. Zur Kohärenzsicherung wird eine Prüfung angeregt, ob geeignete Kohärenzflächen auch innerhalb des FFH-Gebiets verfügbar seien. Da jedoch eine fachlich geeignete Ausgleichsfläche vorhanden sei und in das FFH-Gebiet einbezogen werden könnte, könnte auch diese Fläche zur Kohärenzsicherung herangezogen werden.

Die **höhere Forstbehörde** geht insbesondere auf die Aspekte Abbaufäche und -mengen, Verkehr, Natura 2000, Forstwirtschaft und Wildtierkorridor ein. Zum Wildtierkorridor wird festgestellt, dass der Eingriff voraussichtlich keine populationswirksamen Auswirkungen verursache. Dennoch werden Empfehlungen zur Sicherung der Funktion des Wildtierkorridors vorgetragen.

Zusammenfassend stellt die höhere Forstbehörde fest, dass es sich bei den hochreinen Kalken um einen sehr speziellen Rohstoff handle, der nur an wenigen Standorten gewonnen werden könne. Die Lagerstätte „Mittelberg“ sei rohstoffgeologisch gut untersucht, so dass der Nachweis für die Hochwertigkeit gegeben sei. Wegen der besonderen Rahmenbedingungen würden keine Einwendungen gegen die Zulassung der Zielabweichung vorgebracht, wobei die Zustimmung daran geknüpft wird, dass eine weitere räumliche Ausdehnung der Abbaufäche oder eine Tieferlegung der Abbausohle über den jetzt beantragten Umfang hinaus für die Zukunft ausgeschlossen werde. Darüber hinaus sei mit der vorübergehenden Inanspruchnahme von Wald zum Zwecke des Gesteinsabbaus die Verpflichtung zur forstlichen Rekultivierung verbunden, wobei die Abstimmung der Rekultivierungsplanung mit der höheren Forstbehörde im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens zu erfolgen habe. Ebenso werde davon ausgegangen, dass während der Abbaudauer dieser Lagerstätte keine weiteren Abbaustätten zur Gewinnung von hochreinen Kalken in der Region Bodensee-Oberschwaben eröffnet würden.

Das **Referat 45 im Regierungspräsidium (Straßenbetrieb und Verkehrstechnik)** erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den geplanten Rohstoffabbau, weist jedoch auf die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umzusetzenden Vorgaben des Straßengesetzes Baden-Württemberg, insbesondere das Anbauverbot und die Anbaubeschränkungszone (§ 22 StrG) hin.

Keine Einwendungen haben die **Liegenschaftsverwaltung des Landes**, vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ravensburg und das **Referat 52 im Regierungspräsidium (Gewässer und Boden)**.

Die **Gemeinde Schwenningen, das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, der Naturschutzbund Deutschland (NABU) - Landesgeschäftsstelle Stuttgart, die Handwerkskammer Reutlingen, das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Stetten a.k.M.** und der **ISTE** haben keine Stellungnahme abgegeben. Der ISTE hat jedoch auf Anforderung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben bereits im Vorfeld des Verfahrens eine Stellungnahme zum beantragten Abbau abgegeben, in der insbesondere auf mögliche Standortalternativen eingegangen wird.

Das Regierungspräsidium hat sich mit den vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange auseinandergesetzt und sie, soweit sie von raumordnerischer Bedeutung waren, in die rechtliche Würdigung und die abschließende Abwägung einbezogen. Die übrigen in den Stellungnahmen aufgeführten Themen und Problem- punkte sind für das vorliegende Verfahren von untergeordneter Bedeutung. Sie können im Rahmen des nachfolgenden naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und abgearbeitet werden. Hierzu wurde dem Landratsamt Sigmaringen alle eingegangenen Stellungnahmen in Kopie zugesandt.

II. Rechtliche Würdigung

Die beantragte Zielabweichung wird unter Beachtung der in der Entscheidung aufgeführten Vorbehalte und Maßgaben zugelassen.

Zur Wahrung der Flexibilität der Regionalpläne sieht § 6 Abs. 2 ROG die Möglichkeit vor, im Einzelfall Abweichungen von den Zielen eines Regionalplans zuzulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im Rahmen des von der Forstverwaltung Prinz zu Fürstenberg beantragten Verfahrens war daher zu prüfen, ob für die geplante Abbaufäche vom Ziel „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr.

437-402 Thiergarten/Mittelberg“ abgewichen, d.h. ein vorzeitiger Eingriff in den Sicherungsbereich ermöglicht werden kann.

1. Einzelfall

Durch das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens eines **Einzelfalls** soll verhindert werden, dass der die Zielfestsetzung enthaltene Regionalplan durch wiederholbare, sich gleichende Fälle „unterlaufen“ wird, weil den Abweichungen Sachverhalte zugrunde liegen, die überall im Plangebiet oder seinen wesentlichen Teilen anzutreffen sind¹⁰. Das Instrument des Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle gedacht, sondern soll in einem begründeten punktuellen Einzelfall ausnahmsweise eine Abweichung von einem vorhandenen regionalplanerischen Ziel ermöglichen.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat bei der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ für die gesamte Region Bodensee-Oberschwaben lediglich einen Vorrang- und einen Sicherungsbereich für den Kalksteinabbau festgelegt. Da es sich bei dem Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen am Standort Mittelberg somit um den einzigen Sicherungsbereich in der ganzen Region Bodensee-Oberschwaben handelt, ist ein Vorliegen desselben Sachverhalts an anderen Standorten in der Region nicht möglich. Bei dem gewünschten vorzeitigen Eingriff in den Sicherungsbereich ist daher von einem Einzelfall auszugehen. Gestützt wird dies dadurch, dass das Kalksteinvorkommen am Standort Mittelberg von außerordentlich hoher Qualität und auch in dieser Hinsicht einmalig ist.

2. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt

Weiterhin dürfen die **Grundzüge der Planung** durch das Vorhaben nicht berührt werden. Was die Grundzüge der Planung im Sinne des § 24 LplG sind, ist gesetzlich nicht definiert. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist darunter die Planungskonzeption zu verstehen, die die im Einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie

¹⁰ Bielenberg u.a., Raumordnungs- und Landesrecht des Bundes und der Länder, Rdnr. 132 zu § 5 ROG

wesentlichen Gehalt bestimmt¹¹. Wann eine Planänderung die Grundzüge der Planung berührt, lässt sich daher nicht für alle Fallkonstellationen abstrakt bestimmen. Die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von mindere Gewicht ist, beurteilt sich nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss - soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein - durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund der Abweichung gekannt hätte¹².

In den im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ festgelegten „Bereichen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ räumt der Regionalplan einem zukünftigen Rohstoffabbau grundsätzlich einen Vorrang vor anderen Freiraumnutzungen ein. Allerdings ist der Abbau laut dem Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Nach der Planungskonzeption des Regionalverbands wird in der Regel im Zuge einer Regionalplanfortschreibung eine Umwandlung der „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ in „Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ vorgenommen. Hinsichtlich des Planungszeitraums orientiert sich der Regionalverband am Planungshorizont für Regionalpläne mit einer Laufzeit von rund 15 Jahren. Damit werden die „Schutzbedürftigen Bereiche für die Gewinnung von Rohstoffen“ und die „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ für einen Zeitraum von jeweils etwa 15 Jahre festgelegt, so dass ein Planungshorizont von 2 x 15 Jahren, d.h. 30 Jahren gegeben ist. Da der Teilregionalplan aus dem Jahr 2003 stammt und damit seit der Aufstellung annähernd 15 Jahre vergangen sind, sind die Grundzüge der Planung nicht mehr tangiert. Dies wäre anders zu beurteilen, wenn die Zielabweichung kurz nach der Genehmigung des Teilregionalplans beantragt worden wäre. Darüber hinaus war zum Zeitpunkt der Planaufstellung auch die besondere Qualität des Rohstoffvorkommens am Mittelberg noch nicht bekannt.

Weil die Zielabweichung nur wegen der zeitlichen Komponente eines vorzeitigen Eingriffs in den Sicherungsbereich erforderlich ist, die grundsätzliche raumordnerische

¹¹ vgl. VGH B.-W. v. 08.12.2005 - 3 S 2693/04 und BVerwG v. 15.07.2005 - 9 VR 43.04

¹² vgl. BVerwG v. 16.12.2010 - 4 C8/10

Entscheidung mit der Festlegung gerade dieses Sicherungsbereichs jedoch bereits gefallen ist und seit der Genehmigung des Teilregionalplans bereits 14 Jahre vergangen sind, ist die steuernde Funktion des Regionalplans, was den Rohstoffabbau betrifft, weiterhin gegeben.

Die Grundzüge der Planung sind damit nicht berührt.

3. Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar

Nach § 1 Abs. 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (§ 2 Abs. 2 ROG).

Durch die Festlegung eines Sicherungsbereichs an der Nordflanke des Mittelbergs als Ziel der Raumordnung hat der Regionalverband bereits die Weichen in Richtung Rohstoffabbau gestellt. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass dieser Bereich von keinen anderen Zielen der Raumordnung, wie zum Beispiel einem „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Plansatz 3.3.2) überlagert ist. Raumordnerisch hat man sich damit für den Rohstoffabbau und nicht für den Naturschutz entschieden. Festzuhalten ist weiterhin, dass die Festlegung des Sicherungsbereichs in Kenntnis der in diesem Bereich vorhandenen Schutzgebietskulissen, wie z.B. Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet erfolgt ist. Lediglich der Wildtierkorridor wurde erst nach der Aufstellung des Teilregionalplans räumlich festgelegt und konnte somit bei der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ nicht berücksichtigt werden.

Im Teilregionalplan ist bei der Begründung zu den Sicherungsbereichen festgehalten: *„Die vorhandenen rohstoffgeologischen Kenntnisse reichen in den „Bereichen zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ für eine abschließende Bewertung der Lagerstättenmächtigkeit und der Lagerstättenqualität in der Regel nicht aus, so dass vertiefende Untersuchungen für die Antragsstellung unerlässlich sind.“* Dies bedeutet, dass bei

der Festlegung von Sicherungsbereichen noch keine raumordnerische Letztentscheidung zu Gunsten des Rohstoffabbaus gefallen ist. Die hierfür noch erforderlichen ergänzenden Untersuchungen beziehen sich jedoch weniger auf die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Teilregionalplans bereits bekannten fachlichen Belange, z.B. des Naturschutzes, sondern auf die rohstoffgeologischen Kenntnisse über die Abbauwürdigkeit des Vorhabens. Da nunmehr umfangreiche Bohrungen vorliegen, ist die Abbauwürdigkeit des Vorhabens jetzt aber nachgewiesen und muss dementsprechend bei der Abwägung mit widerstreitenden Belangen berücksichtigt werden.

In Bezug auf die raumordnerische Vertretbarkeit ist ein entscheidender Aspekt, ob ein **Bedarf** für den Abbau von hochreinen Kalken gegeben ist.

Diese Frage wurde auch in mehreren Stellungnahmen aufgeworfen. So sieht der BUND keinen Bedarf für einen Abbau am Standort Mittelberg, weil in der Region Ostwürttemberg an sechs Standorten hochreine Kalke abgebaut würden und mit dem am Standort Mittelberg abgebauten Kalk ohnehin nur ein geringer Teil des Jahresbedarfs von Baden-Württemberg gedeckt werden könne.

Durch die Festlegung eines Sicherungsbereichs in der Nähe des inzwischen eingestellten Abbauvorhabens zwischen dem Mittelberg und der Ortschaft Thiergarten (Steinbruch der Firma Teufel) sollte im Umfeld des Mittelbergs mittelfristig ein weiterer Kalksteinabbau ermöglicht werden. Allerdings hat der Regionalverband für den Rohstoff Kalkstein nur einen einzigen Sicherungsbereich festgelegt. Dies in Kenntnis des Umstands, dass die im Vorrangbereich vorhandenen Vorkommen zur Deckung des Bedarfs an Kalksteinen nicht ausreichend sein könnten. Denn bereits in der Begründung zu den „Schutzbedürftigen Bereichen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ ist aufgeführt: *„Ebenso kann es im Bereich Kalkstein zu Neuansträgen kommen, da die vorgesehenen Standorte aufgrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche nicht berücksichtigt werden konnten. Hier enthält die Lagerstättenpotentialkarte des LGRB weitere Rohstoffvorkommen, die für die Gewinnung in Frage kommen.“*¹³ Somit ist der Regionalverband bereits bei der Aufstellung des Teilregionalplans davon ausgegangen, dass noch während der Laufzeit des Teilregionalplans neue Kalkstein-Abbauvorhaben beantragt werden, weil ein entsprechender Bedarf vorliegt.

¹³ Auszug aus der Begründung zu den in „Schutzbedürftige Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“, Teilregionalplan, S. 39.

Auch in den Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren ist der Bedarf für den Abbau hochreiner Kalke detailliert dargestellt und begründet. Demnach hat sich die Nachfrage nach diesem Rohstoff in den letzten Jahren so stark erhöht, dass die Fördermenge in Baden-Württemberg von 1992 bis 2011 einen Anstieg um 44% aufweist. Die Zahl der Abbaustätten hat sich durch den Wegfall des Steinbruchs „Bollschweil“ am südlichen Oberrhein jedoch reduziert.

In der Region Bodensee-Oberschwaben werden schwerpunktmäßig im Landkreis Sigmaringen oberflächennahe Rohstoffe abgebaut, wobei es sich vorwiegend um Kiese und Sande handelt. In Bezug auf Kalksteine und Kalksteinprodukte ist die Region seit langem auf die Einfuhr von außen angewiesen, wobei in ganz Baden-Württemberg gegenwärtig eine sehr hohe Nachfrage nach diesem besonderen Rohstoff feststellbar ist. Rein rechnerisch lässt sich für die Region Bodensee-Oberschwaben ein Bedarf von 350.000 Tonnen für das Jahr 2030 ermitteln.

Wegen des besonderen Rohstoffs „hochreine Kalke“ und der landesweit geringen Zahl an Abbaustätten hat der Regionalverband im Vorfeld des Zielabweichungsverfahrens eine landesweite und regionsübergreifende Bedarfsbetrachtung zur Gewinnung hochreiner Kalke als erforderlich angesehen. Da der ISTE über fundierte Kenntnisse zu den einzelnen Rohstoffvorkommen verfügt, wurde dieser Verband gebeten, eine solche Bedarfsbetrachtung vorzunehmen. Das LGRB wiederum wurde um Prüfung der vom ISTE dargelegten Sachverhalte gebeten.

Laut der Bedarfsbetrachtung des ISTE gibt es landesweit nur drei Abbauvorhaben, in denen ausschließlich hochreine Kalke gewonnen, und drei weitere Vorhaben, in denen sowohl hochreine Kalke als auch Massenkalk abgebaut werden. An sechs weiteren Steinbrüchen werden ebenfalls hochreine Kalke gewonnen, die jedoch nicht den Reinheitsgrad des Vorhabens am Mittelberg erreichen. Mit dem geplanten Vorhaben am Mittelberg sind lediglich zwei der genannten 12 Abbauvorhaben vergleichbar: Die Steinbrüche in Efringen-Kirchen und in Blaubeuren.

Wegen der Lage des Standorts Mittelberg zwischen den beiden Abbauschwerpunkten Breisgau/Markgräfler Land und Blautal/Heidenheim können Transportwege zur Weiterverarbeitung verkürzt werden.

Das LGRB bestätigt die Darstellungen des ISTE und ergänzt, dass sich die Verfügbarkeit von hochreinen Kalken durch eine Reduzierung der Abbaustätten innerhalb weniger Jahre landesweit verschlechtert habe und zur Sicherung der Rohstoffversorgung Neuaufschlüsse erforderlich seien. Dabei würden nur wenige andere Kalklagerstätten einen so hohen Reinheitsgrad wie das Vorkommen am Mittelberg aufweisen.

Abschließend ist zum Bedarf festzustellen: Landesplanerische Aufgabe des Regionalverbands ist es, die Rohstoffversorgung sicher zu stellen. Bereits die Festlegung eines Sicherungsbereichs am Standort Mittelberg bei der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ ist als Beleg für das Vorhandensein eines Bedarfs zu werten.

Im Zuge der Prüfung der raumordnerischen Vertretbarkeit als Tatbestandsvoraussetzung für die Zulassung einer Zielabweichung wird in der Regel eine **Standortalternativenprüfung** durchgeführt, anhand derer geprüft wird, ob das Vorhaben an einem anderen Standort umgesetzt werden kann, der nicht von einem Ziel der Raumordnung belegt ist. Rein raumordnerisch betrachtet erübrigt sich im vorliegenden Fall eine Alternativenprüfung, da es in der gesamten Region nur einen einzigen Sicherungsbereich für den Kalksteinabbau gibt und damit eine Grundsatzentscheidung zu Gunsten des Abbaus an diesem Standort bereits gefällt ist.

Dennoch wurde von verschiedenen Stellen eine Suche nach Standortalternativen angeregt, da die gewünschte Abbaufäche in einem landschaftlich sensiblen Bereich liegt und von zahlreichen fachlichen Restriktionen und Schutzgebietskulissen überlagert ist. Obwohl es sich hierbei um fachliche und nicht um raumordnerische Restriktionen handelt, hat sich die höhere Raumordnungsbehörde im Rahmen des vorliegenden Zielabweichungsverfahrens mit Standortalternativen beschäftigt.

Weil das Kalkstein-Vorkommen am Standort Mittelberg mit einem Reinheitsgrad von 98% bis 99% besonders hochwertig ist, muss sich die Suche nach Alternativen auf diesen hochwertigen Rohstoff begrenzen. Allerdings liegt dieser Rohstoff nur an sehr wenigen Standorten vor, weshalb wiederum eine ausschließlich regionsweite Betrachtung der möglichen Abbaualternativen als nicht ausreichend erachtet wurde.

Wie vom ISTE ermittelt und durch das LGRB bestätigt wurde, können nur zwei Standorte als vergleichbar zum Vorkommen am Standort Mittelberg angesehen werden: Efringen-Kirchen bei Freiburg und Blaubeuren im Landkreis Ulm. Da sich beide Standorte außerhalb der Region Bodensee-Oberschwaben befinden und das LGRB unter anderem deshalb einen Standort in der Region Bodensee-Oberschwaben für notwendig erachtet, damit die Transportentfernungen zu den Endverbrauchern reduziert werden können, liegen keine realistischen Standortalternativen vor.

Ergänzend ist festzuhalten, dass durch die Festlegung eines großräumigen Ausschlussbereichs für den Rohstoffabbau um den Sicherungsbereich am Mittelberg herum ein Ziel der Raumordnung einer möglicherweise angestrebten Erweiterung entgegensteht, was ebenfalls als Beleg für die raumordnerische Vertretbarkeit zu werten ist.

In der Gesamtschau ist die Abweichung, d.h. der vorzeitige Eingriff in den bereits festgelegten Sicherungsbereich, unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

4. Ermessensentscheidung

Das Regierungspräsidium hat sich im Zielabweichungsverfahren mit den vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange auseinandergesetzt und sie, soweit sie von raumordnerischer Bedeutung waren, in die Beurteilung einbezogen.

Den Rahmen für die hierfür erforderliche Abwägung bilden die Vorgaben des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“, insbesondere der dort festgelegte „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-402 Thiergarten/Mittelberg“ sowie das Interesse der Antragstellerin, auf einer innerhalb dieses Sicherungsbereichs liegenden Fläche im Umfang von 9,1 ha hochreine Kalke abzubauen. In den Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren hat die Forstverwaltung Prinz zu Fürstenberg nachvollziehbar dargestellt, aus welchen Gründen der Abbau aus Sicht der Antragstellerin zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich ist (verwiesen wird auf Kap. I. 4. „Antragsbegründung“).

Die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans zum Rohstoffabbau hat der Regionalverband in seinem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ soweit konkretisiert, dass sich bei der Ermessensentscheidung ein Abgleich mit den landesplanerischen Vorgaben zum Rohstoffabbau erübrigt.

Nach dem im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ verbindlich festgelegten Rohstoffsicherungskonzept sind die „Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen“ grundsätzlich für die Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen vorgesehen. Daher bezieht sich die beantragte Zielabweichung nur auf die zeitliche Dimension eines gewünschten vorzeitigen Eingriffs in den Sicherungsbereich. Zu beachten ist dabei jedoch, dass damit in das sorgfältig erarbeitete Gesamtkonzept des Regionalverbands zum Rohstoffabbau mit der Festlegung von Vorrangbereichen, Sicherungsbereichen und Ausschlussbereichen eingegriffen wird. Daher ist auch die Zielabweichung erforderlich, obwohl die gewünschte Abbaufäche bereits grundsätzlich für den Rohstoffabbau vorgesehen ist. Abzuwägen ist daher, ob dem gewünschten vorzeitigen Eingriff in einen Sicherungsbereich zugestimmt werden kann oder ob raumordnerisch relevante Aspekte einem Abbau zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehen.

Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes

Das Vorhaben befindet sich in einem landschaftlich sensiblen Bereich und ist von verschiedenen fachlichen Festlegungen überlagert. Die gewünschte Abbaufäche ist jedoch von keinen raumordnerischen Festlegungen zum Natur- und Freiraumschutz wie z.B. einem „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“¹⁴ oder einem im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum“¹⁵ überlagert. Eine Auseinandersetzung mit raumordnerischen Zielen, welche die fachlichen Festlegungen des Natur- und Artenschutzes spiegeln, ist daher für das vorgesehene Abbauvorhaben nicht erforderlich.

Allerdings ist in unmittelbarer Nähe des Vorhabens, d.h. östlich der L 197 ein solcher „Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ festgelegt. Der Regionalverband knüpft seine Zustimmung zur beantragten Zielabweichung daher

¹⁴ Plansatz 3.3.2 (Ziel) des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996

¹⁵ Plansatz 5.1.2 (Ziel) des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg

daran, dass in diesem „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ keine im Zusammenhang mit dem Abbauvorhaben stehenden technischen Anlagen errichtet werden dürfen.

Die höhere Raumordnungsbehörde folgt der Auffassung des Regionalverbands und nimmt eine entsprechende Maßgabe in die Entscheidung auf.

Bereits in den 1990er Jahren wurde im Bereich des Mittelbergs ein Kalksteinabbau angestrebt. In der damals durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung hat der Gutachter festgestellt, dass ein Kalksteinabbau auf der Südseite des Bergrückens als nicht verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie einzustufen sei. Auf dem Nordhang des Mittelbergs, d.h. dort, wo auch aktuell der Abbau hochreiner Kalke angestrebt wird, wurde ein Rohstoffabbau als verträglich angesehen. Von der damals involvierten BNL (Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, heute das Referat 56 im Regierungspräsidium) wurde bemängelt, dass die vorgelegte FFH-Prüfung von keiner weiteren Instanz geprüft worden sei, weshalb die BNL die FFH-Prüfung dem für Naturschutz zuständigen Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) vorlegte. Dieses bestätigte die vorgelegte FFH-Prüfung und stufte einen Rohstoffabbau auf der Nordflanke als verträglich ein, während auf der Südflanke kein Abbau stattfinden sollte. Weitere Details zu Vorgeschichte des beabsichtigten Rohstoffabbaus sind in den Stellungnahmen des Regionalverbands und der höheren Naturschutzbehörde aufgeführt. Zusammenfassend ist jedoch festzuhalten, dass die Festlegung des Sicherungsbereichs im Zuge der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ und damit die Weichenstellung in Richtung Rohstoffabbau in Kenntnis der naturschutzfachlichen Restriktionen erfolgt ist. Lediglich der Verlauf des Wildtierkorridors war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Teilregionalplans noch nicht bekannt.

Nach Auffassung der unteren und der höheren Naturschutzbehörde ist in der Gesamtbetrachtung zu den Belangen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes von einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft auszugehen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG wäre das Abbauvorhaben damit unzulässig. Allerdings eröffnet § 34 Abs. 3 BNatSchG die Möglichkeit, das Abbauvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen dennoch zuzulassen. Zumal aus gutachterlicher Sicht der Fortbestand des Waldlebensraumtyps 9130 („Waldmeister-Buchenwald“) im FFH-Gebiet insgesamt nicht gefährdet ist.

Im Rahmen des vorliegenden Zielabweichungsverfahrens geht es nur um die Entscheidung ob einem vorzeitigen Eingriff in einen Sicherungsbereich zugestimmt werden kann. In diesem Zusammenhang findet auch eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes statt. Es kann jedoch vorliegend keine abschließende Entscheidung darüber getroffen werden, ob das Vorhaben aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen genehmigungsfähig ist. Eine solche Entscheidung würde eine vollumfängliche Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Festsetzungen zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung voraussetzen. Hierzu liegen jedoch zum einen noch keine vollständigen Unterlagen vor, zum anderen würde eine solche Prüfung den Rahmen des Zielabweichungsverfahrens sprengen. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ist lediglich zu prüfen, ob bereits auf dieser Ebene erkennbar ist, dass dem Vorhaben zwingende Versagungsgründe entgegenstehen. In diesem Fall dürfte die Zielabweichung nicht zugelassen werden. Solche zwingenden Versagungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Natura 2000

Die vorgesehene Abbaufäche liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets (SPA-Gebiet) Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ sowie im FFH-Gebiet Nr. 7920-342 „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“. Von den 19 nachgewiesenen Lebensraumtypen im gesamten FFH-Gebiet ist im Vorhabengebiet nur der Lebensraumtyp Nr. 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ vorhanden. Da sich der Abbau von mineralischen Rohstoffen in Natura 2000-Gebieten als ein europaweites Problem darstellt, hat die Europäische Kommission einen Leitfaden darüber veröffentlicht, wie Projekte zur Rohstoffgewinnung in Einklang mit den EU-Naturschutzvorschriften gebracht werden können. Entsprechend dieses Leitfadens hat die Vorhabenträgerin bereits umfangreiche Voruntersuchungen zur Verträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Als eine Folge der Untersuchungen wurde z.B. das Abtransport-Konzept grundlegend geändert. Anstatt einer breiten Abfuhrtrasse für LKW soll nunmehr ein Förderbandsystem errichtet werden, das in ca. 1,5 m Höhe verläuft. Die Eingriffe in den Wald können damit deutlich reduziert werden. Über diese vorgesehene Maßnahme hinaus fordert der Regionalverband die Einhausung der Bandanlage, womit insbesondere die Staubimmissionen deutlich reduziert werden können. Die höhere Raum-

ordnungsbehörde teilt die Einschätzung des Regionalverbands und nimmt eine entsprechende Maßgabe in die Entscheidung auf.

Laut der Stellungnahmen der höheren und der unteren Naturschutzbehörde wurden alle relevanten FFH- und SPA-Arten erfasst. Die Beeinträchtigungen und Wirkungszusammenhänge insbesondere im Bereich des direkt südlich angrenzenden Buchenaltholzes auf dem Gipfelbereich des Mittelbergs müssen jedoch noch geprüft werden. Daher sei die FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend durchzuführen. Auch dies wird in den Maßgabenkatalog aufgenommen.

Die höhere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass sich bezüglich der allgemeinen Anforderungen aus den Natura 2000-Vorgaben für das Vorhaben am Standort Mittelberg keine unüberwindbaren Hindernisse im Genehmigungsverfahren ergeben dürften. Für die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ sei allerdings eine Ausnahme nach § 34 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen sollten, soweit möglich, innerhalb der bestehenden FFH-Gebietsgrenzen sichergestellt werden.

Zwingende Voraussetzung für eine naturschutzrechtliche Ausnahme ist der nachvollziehbare Nachweis des überwiegenden öffentlichen Interesses der Planung sowie der fehlenden zumutbaren Projektalternativen. Dem Antragsteller wird diesbezüglich nahegelegt, die Suche nach Projektalternativen relativ weit auszulegen, da die Europäische Kommission hierzu den zuständigen Behörden empfiehlt, *„die Betrachtung von Alternativlösungen nicht auf die Lösungen [zu] beschränken, die von den Antragstellern vorgeschlagen worden sind. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, Alternativlösungen in Betracht zu ziehen, die eventuell sogar in anderen Regionen/Ländern zu finden sind.“*¹⁶ Der konkrete Betrachtungsraum wird mit den zuständigen Behörden abzustimmen sein.

Der Regionalverband knüpft seine Zustimmung zur Zielabweichung daran, dass sicherzustellen ist, dass die Lebensstätten der prioritären Arten sowie deren Erhaltungsziele und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie keine Verschlechterung

¹⁶ EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

erfahren. Ebenso müsse die Kohärenz des Natura-2000 Gebietes durch die Ausgleichsmaßnahme erhalten bleiben. Auf der Genehmigungsebene ist zu prüfen, ob auf der Grundlage der FFH-Richtlinie eine Stellungnahme der EU-Kommission wegen möglicher Betroffenheit prioritärer Arten erforderlich wird.

Die Forderungen sind nachvollziehbar und werden daher als Maßgabe in die Entscheidung zur beantragten Zielabweichung aufgenommen.

Da die vollumfängliche Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Festsetzungen zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz und die FFH-Verträglichkeitsprüfung erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgen kann, ergeht die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren unter dem Vorbehalt, dass der geplante Kalksteinabbau im sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere naturschutz-, artenschutz- und habitatschutzrechtlich, vor allem auch nach § 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG, genehmigt werden kann.

Naturpark Obere Donau

Der Naturpark Obere Donau umfasst große Teile der Landkreise Tuttlingen, Sigmaringen, Zollernalb und Biberach. Als Schutzzweck wird in der Naturparkverordnung unter anderem genannt: *Das Gebiet des Naturparks ist als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, wobei die Vielfalt, Eigenart und herausragende landschaftliche Schönheit der unterschiedlichsten Naturräume zu pflegen und zu bewahren sind. Weiterhin ist die natürliche Ausstattung des Gebiets zu pflegen und zu verbessern und es ist eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewähren (vgl. § 3 der Verordnung vom 14.06.2005).*

Nach Auffassung des Landratsamts ist im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens keine hohe Besucherfrequenz durch Wanderer festzustellen, weshalb vom geplanten Abbauvorhaben keine direkte Einschränkung der Erholungseignung des Naturparks ausgehe. Allerdings müsse in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung die mit dem Vorhaben verbundene Verkehrsbelastung in einem zentralen Teil des Donautals beurteilt werden. Auch in den Stellungnahmen der Naturschutzverbände wird in Zusammenhang mit dem Naturpark Obere Donau insbesondere auf mögliche Beeinträchtigungen durch LKW-Fahrten zum Abtransport des Roh-

stoffs hingewiesen. Auch in der Stellungnahme des Vereins „Naturpark Obere Donau e.V.“ nimmt die Zunahme des Verkehrs eine zentrale Rolle ein. Verwiesen wird hierzu auf den Abschnitt in der vorliegenden Zielabweichungsentscheidung zum Thema „Verkehr“.

Der Regionalverband knüpft seine Zustimmung zur Zielabweichung daran, dass die Rekultivierungskonzeption auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Naturparks Obere Donau hin auszurichten ist. In diesem Zusammenhang wird auch in mehreren Stellungnahmen vorgebracht, dass dem Fortbestand der Erholungsfunktion im Naturpark Obere Donau durch die Erhaltung der vorhandenen Wegebeziehungen im Norden und Osten des Abbaugebiets Rechnung zu tragen ist.

Auch diesen Forderungen hat die höhere Raumordnungsbehörde Rechnung getragen und nimmt sie als Maßgaben in die Entscheidung auf.

Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“

Das geplante Abbaugebiet liegt innerhalb der Grenzen der Verordnung des Landratsamts Sigmaringen über das Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ vom 30.10.1987. Der Abbau von Steinen bedarf nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung einer Erlaubnis. Die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren ergeht daher unter dem Vorbehalt, dass für den geplanten Kalksteinabbau eine Erlaubnis zum Abbau von Steinen nach § 5 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

Unabhängig von der erforderlichen Erlaubnis zum Abbau von Steinen wird in zahlreichen Stellungnahmen die landschaftsprägende Wirkung des Mittelbergs als Umlaufberg der historischen Donau beschrieben. Durch den gewünschten Abbau wird eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds befürchtet. Da sich der Abbau auf die vom Donautal abgewandte Nordflanke des Mittelbergs beschränkt und sich zwischen Mittelberg und Donautal noch ein landwirtschaftlich genutztes Tal und der Bergrücken Falkenstein befinden, bestehen keine Sichtbeziehungen zwischen dem Donautal und dem Abbauvorhaben. Die Befürchtungen sind daher unbegründet, soweit der von Süden einsehbare Gipfelbereich des Mittelbergs erhalten bleibt.

Sowohl der Regionalverband als auch die höhere Forstbehörde knüpfen ihre Zustimmung zur Zielabweichung daran, dass die landschaftsbildprägende und naturschutzfachlich äußerst hochwertige Gipfelhangkante des Mittelbergs – einschließlich eines Pufferstreifens - erhalten bleibt.

Laut der Planunterlagen soll im Bereich der Gipfelhangkante kein Abbau stattfinden. Angesichts der besonderen Qualität des Gipfelbereichs für das Landschaftsbild wird jedoch auch diese Forderung in den Maßgabenkatalog aufgenommen.

Belange des Forsts

Die vorgesehene Abbaufäche befindet sich an der Nordflanke des Mittelbergs. Sie ist derzeit vollständig mit Mischwald bewachsen und wird forstlich bewirtschaftet. Im Regionalplan Bodensee Oberschwaben 1996 ist weder der geplante Abbaubereich noch der angrenzende Bereich als „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ (Plansatz 3.3.4 - Ziel) festgelegt, so dass der Wald aus raumordnerischer Sicht keinen besonderen Schutz genießt. Im Pflege- und Entwicklungsplan für das Natura 2000-Gebiet wird der beschriebene Waldabschnitt als „Fläche mit forstwirtschaftlichem Vorrang“ eingestuft. Somit steht auf dieser Fläche die Holznutzung im Vordergrund, vorausgesetzt, die naturschutzfachlichen Ziele für das Natura 2000-Gebiet lassen sich überwiegend in anderen Flächenkategorien, vorliegend im Süden des Mittelbergs, umsetzen.

Nach der Waldfunktionskartierung der höheren Forstbehörde erfüllt der Wald Erholungsfunktion, da ein nicht unbedeutender Spazierweg durch das Tal führt. Der vorgesehene Abbaubereich befindet sich jedoch im oberen Bereich des Hangs, d.h. in einiger Entfernung zu diesem Spazierweg. Damit bleibt dieser Weg auf jeden Fall erhalten. Lediglich die drei Silos (zwei Lager- und ein Entstaubungssilo), die sich direkt an der L 197 befinden, würden auch am genannten Spazierweg liegen, da dieser an dieser Stelle von der L 197 abzweigt und in den Wald führt.

Entsprechend dem Abbaufortschritt ist Zug um Zug die Rekultivierung bzw. die Wiederaufforstung vorgesehen. Laut den Planunterlagen sollen die in ein Rekultivierungskonzept zu übernehmenden Biotopstrukturen mit den zuständigen Natur- und Forstbehörden abgestimmt werden. Von Seiten der höheren Forstbehörde kann dabei

eine teilflächige Nachnutzung zu Zwecken des Naturschutzes im Umfang von bis zu 10% akzeptiert werden. Sollten für Naturschutzzwecke mehr als 10% der Fläche vorgesehen werden, wäre für die darüber hinausgehende Fläche eine unbefristete, d.h. ausgleichspflichtige Waldumwandlung nach § 9 LWaldG erforderlich.

Sowohl die untere als auch die höhere Forstbehörde können den Abbau der an diesem Standort vorliegenden besonders hochreinen Kalke unter bestimmten Voraussetzungen mittragen. Nach Auffassung der unteren Forstbehörde stehen die besondere Lebensraumfunktion dieses Waldes und seine landschaftliche Einmaligkeit außer Frage. Um den erheblichen Eingriff rechtfertigen zu können, müsse dem Aspekt, dass es sich vorliegend um ein Vorkommen mit besonders hochreinen Kalken handelt, eine hohe Bedeutung zugemessen werden. Die höhere Forstbehörde bringt keine Einwendungen gegen die Zielabweichung vor, wobei sie davon ausgeht, dass bei einer Genehmigung folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Eine weitere räumliche Ausdehnung der Abbaufäche oder eine Tieferlegung der Abbausohle über den jetzt beantragten Umfang hinaus ist für die Zukunft auszuschließen.
- Dem Fortbestand der Erholungsfunktion im Naturpark Obere Donau ist durch die Erhaltung der vorhandenen Wegbeziehungen im Norden und Osten des Abbaubereichs Rechnung zu tragen.
- Die bewaldete Kuppe des Mittelbergs einschließlich eines Pufferstreifens nach Norden muss erhalten werden, um eine Einsicht vom Donautal in das Abbaubereich zu verhindern.
- Mit der vorübergehenden Inanspruchnahme von Wald zum Zwecke des Gesteinsabbaus ist grundsätzlich die Verpflichtung zur forstlichen Rekultivierung verbunden. Die Abstimmung der Rekultivierungsplanung mit der höheren Forstbehörde hat im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens zu erfolgen.

Auch diese Forderungen sind nachvollziehbar und werden als Maßgaben für das Genehmigungsverfahren aufgenommen. Allerdings darf durch den erstgenannten Punkt (keine weitere räumliche Ausdehnung) die Sicherung der Rohstoffversorgung als Aufgabe des Regionalverbands nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt werden. Bei planerischen Festsetzungen des Regionalverbands, z.B. im Zuge der Regional-

planfortschreibung, ist der Regionalverband daher nicht an die entsprechende Maßgabe in der Entscheidung gebunden.

Wildtierkorridor

Die vorgesehene Abbaufäche wird von einem international bedeutsamen Wildtierkorridor nach dem Generalwildwegeplan tangiert. Bei einer angenommenen Breite des Korridors von rund 1 km haben die Tiere ausreichend Möglichkeiten, den Abbaubetrieb zu umwandern. Auch der Abtransport des gewonnenen Rohstoffs über auf Stelzen montierte Förderbänder dient der Funktionalität des Wildtierkorridors, da die Tiere unter dem Förderband hindurch wandern können. Laut der höheren Forstbehörde führt der Eingriff zwar zu langjährigen Auswirkungen auf den Wildtierkorridor, jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der BUND und der Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Alpenvereins hingegen sind der Auffassung, dass vom Gesteinsabbau trotz möglicher eingriffsreduzierender Maßnahmen eine erhebliche Unruhe und Lärmentwicklung in einem weiten Gebiet ausgehe.

Die höhere Forstbehörde bringt bezüglich des Wildtierkorridors folgende Anregungen vor:

- Da der Bodenaufbau im Bereich der Abbaufäche irreversibel zerstört wird, sollte auch die Möglichkeit zur Schaffung von Extrem- und Mangelhabitaten auf den mineralischen Untergründen genutzt werden. Soweit dadurch ein forstrechtlicher Ausgleich gem. § 9 LWaldG zu erbringen ist, wird vorgeschlagen, die Ersatzaufforstungen z.B. arrondierend auf der umgebenden Hochfläche umzusetzen. Mit der Ersatzaufforstung könnte dann eventuell bereits vorgezogen, mindestens jedoch zeitparallel begonnen werden.
- Für die Beeinträchtigungen des Wildtierkorridors sollten noch weitere Ausgleichsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden. Geeignete Maßnahmen im räumlichen Kontext könnten aus dem Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7920-342 „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ übernommen werden.

Auch der Regionalverband knüpft seine Zustimmung zur Zielabweichung daran, dass die Funktionalität des Wildtierkorridors nach dem Generalwildwegeplan zu gewährleisten ist, weshalb dieser Punkt in den Maßgabenkatalog aufgenommen wird.

Verkehr

Das Thema Verkehr / Abtransport des gewonnenen Kalksteins ist in den Planunterlagen nur sehr knapp dargestellt. So sei grundsätzlich ein Abtransport des Gesteinsmaterials per LKW vorgesehen, es werde jedoch auch eine Verladung auf die Bahn geprüft. Bei einem Abtransport auf der Straße sei von einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen auszugehen, wobei die Routen über die L 197 nach Norden (Stetten a.k.M.) sowie über die L 277 nach Osten (Sigmaringen) führen würden. Eine Abfuhr über das Donautal nach Westen sei nicht vorgesehen. Wegen der Streueffekte spiele der vom Abbauvorhaben verursachte Verkehr jenseits der Orte Stetten a.k.M. und Sigmaringen nur noch eine untergeordnete Rolle.

In 13 der insgesamt 20 eingegangenen Stellungnahmen wird das Thema „Verkehr“ aufgegriffen. So haben sich alle Kommunen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, der Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen, der Regionalverband, die Naturschutzverbände und die höhere Forstbehörde des Themas angenommen und sich überwiegend kritisch gegenüber der zu erwartenden Zunahme des LKW-Verkehrs geäußert. Angesichts der Vielzahl an vorgebrachten Bedenken wurde die Vorhabenträgerin um Rückmeldung zu diesen Bedenken gebeten.

Die Befürchtung der Gemeinde Inzigkofen, dass die K 8279 über Dietfurth und Vilsingen als Abkürzung zur B 313 genutzt werden könnte, konnte entkräftet werden, da eine Benutzung dieser Strecke laut Antragssteller nicht vorgesehen ist. Auch eine von der Gemeinde Leibertingen befürchtete Nutzung der L 196 zwischen Hausen i.T. und Kreenheinstetten ist nicht geplant, da die Abfuhr ausschließlich nach Norden (Stetten a.k.M.) und Osten (Sigmaringen) erfolgen soll.

Ebenso wird eine Beschränkung des LKW-Verkehrs auf den Zeitraum zwischen 7 Uhr morgens und 18 Uhr abends zugesagt. Auch ist der Antragssteller bereit, sich an eine eigenständige Geschwindigkeitsregelung zu halten, sofern sich dadurch insbesonde-

re in Stetten a.k.M. und Storzigen die Verkehrssicherheit erhöhen und Lärmbelastungen verringern ließen.

In der genannten Rückmeldung hat die Vorhabenträgerin die Daten zu den An- und Abfahrten konkretisiert. So seien täglich 64 LKW-Bewegungen mit bis zu 27 Tonnen Zuladung erforderlich. Geht man davon aus, dass der Abtransport zu je 50% über die L 197 nach Norden und über die L 277 nach Osten erfolgt, ergeben sich auf beiden Strecken zusätzlich 32 Schwerlastverkehrsfahrten (16 Anfahrten leer oder mit Auffüllungsmaterial, 16 Abfahren mit dem gewonnenen hochreinen Kalk). Im Vergleich zu den PKW-Durchfahrten sei die absolute Zahl sehr gering. Da die genannten Strecken jedoch bisher vom Schwerlastverkehr kaum genutzt werden, erhöhe sich der Schwerlastverkehr erheblich. Im Vergleich zu anderen Landesstraßen bleibe dieser jedoch trotz der zusätzlichen Belastung gering.

Die zusätzliche Verkehrsbelastung ist nicht von der Hand zu weisen, weshalb in zahlreichen Stellungnahmen gefordert wird, die Möglichkeit des Gesteinstransports über den Schienenweg intensiv zu prüfen. In ihrer Rückmeldung zu den Stellungnahmen sagt die Vorhabenträgerin zu, das Transportkonzept mit der Bahn weiter zu verfolgen. Ebenso wird eine Überarbeitung des Verkehrskonzepts unter Berücksichtigung der Aufbereitungsstandorte zugesagt.

Bereits bei der Festsetzung des Sicherungsbereichs im Zuge der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ hat der Regionalverband als zu beachtenden Aspekt die *„ungünstige Verkehrsanbindung über Landstraßen mit Belastung verschiedener Ortsdurchfahrten“*¹⁷ angeführt. Dies schien dem Regionalverband jedoch nicht von so erheblichem Gewicht zu sein, als dass er deshalb auf die Festlegung des Sicherungsbereichs an diesem Standort verzichtet hätte.

Im vorliegenden Verfahren knüpft der Regionalverband seine Zustimmung zur beantragten Zielabweichung jedoch daran, dass bei einer Verlagerung der Verkehrsströme aufgrund sich verändernder Aufbereitungsstandorte eine sorgfältige Austarierung des Verkehrsaufkommens unter Berücksichtigung der betroffenen Ortsdurchfahrten sowie der Tourismusbelange der Gemeinde Beuron und des gesamten Donautales erfolgen müsse. Hierbei sei die Option des Bahntransportes intensiv zu verfolgen.

¹⁷ Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“, Plansatz 2.1.3.3, S. 53

Das für den Straßenbau zuständige Referat 45 im Regierungspräsidium erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Abtransport des gewonnenen Materials. Von übergeordneter behördlicher Seite wird das von den Kommunen und den Naturschutzverbänden vorgebrachte Problem demnach nicht in ähnlicher Weise gesehen. Bezüglich der Anbindung der geplanten Verladestelle mit drei Silos an die L 197 weist das Referat 45 lediglich darauf hin, dass *„bei der weiteren Planung die Vorgaben des Straßengesetzes Baden-Württemberg, insbesondere das Anbauverbot und die Anbaubeschränkungszone (§ 22 StrG) und bezüglich der verkehrsgerechten Anbindung der Werkszufahrt an die Landesstraße die Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012), insbesondere Punkt 6.4.5 „Linksabbiegen“ zu berücksichtigen sind“*. Vom Landratsamt Sigmaringen liegt keine Stellungnahme zum Thema „Verkehr“ vor, da der Transport ausschließlich über Landesstraßen, die in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums liegen, abgewickelt werden soll.

Der Abtransport mit der Bahn könnte eine Lösung sein, mit der mehrere der vorgebrachten Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange entkräftet werden könnten. Daher sollte diese Option, wie auch vom Regionalverband gefordert, intensiv geprüft werden.

Für die Entscheidung über die beantragte Zielabweichung ist das Thema „Verkehr“ von untergeordneter Bedeutung, da ein Abtransport - entweder per Bahn oder über die Landesstraßen - grundsätzlich möglich ist. Dennoch wurde der Prüfauftrag hinsichtlich des Bahntransports als Maßgabe aufgenommen.

Ehemaliger Steinbruch der Firma Teufel

Im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ ist direkt angrenzend an die Ortschaft Thiergarten eine Rohstoffgewinnungsstelle als „im Abbau befindlich“ dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Abbaufäche des ehemaligen Steinbruchs der Firma Teufel.

In mehreren Stellungnahmen wurde vorgebracht, dass dieser Steinbruch den Betrieb wieder aufnehmen könnte und deshalb Summationswirkungen mit dem geplanten Abbauvorhaben zu berücksichtigen seien. Hierzu ist festzustellen, dass für diesen

Steinbruch die Genehmigung zum Abbau erloschen ist. Die meisten Fahrzeuge und betrieblichen Anlagen, die noch in der Grube waren, wurden abtransportiert. Für einen weiteren Rohstoffabbau wäre ein neues Zulassungsverfahren erforderlich. Nach aktuellem Sachstand ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein weiterer Abbau angestrebt wird. Dafür spricht, dass die Firma Teufel den genehmigten Abbau über einen solch langen Zeitraum nicht mehr betrieben hat, dass die Genehmigung zum Abbau erloschen ist. Wegen der Lage des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Thiergarten ist es auch sehr fraglich, ob die zum Abbau erforderliche immissionschutzrechtliche Genehmigung jemals erteilt werden könnte.

Aus der Sicht der Raumordnung sind mögliche Summationswirkungen daher nicht zu berücksichtigen.

Zusammenfassende Abwägung

Im Zuge des von der Forstverwaltung Prinz zu Fürstenberg beantragten Verfahrens ist zu prüfen, ob für den geplanten Abbau von hochreinen Kalken vom Ziel „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-402 Thiergarten/Mittelberg“ abgewichen, d.h. ein vorzeitiger Eingriff in den Sicherungsbereich ermöglicht werden kann. Damit ist der zeitliche Aspekt das entscheidende Prüfkriterium.

Bei der Aufstellung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ hat der Regionalverband in Kenntnis der zahlreichen Schutzgebietskulissen einen Sicherungsbereich an der Nordflanke des Mittelbergs festgelegt. Anders als bei den sogenannten „weißen Flächen“ die im Regionalplan von keiner Festlegung zum Rohstoffabbau überlagert sind und bei denen ein Rohstoffabbau zulässig ist, wenn keine öffentlichen Belange entgegen stehen, sind bei einem Sicherungsbereich die Weichen bereits in Richtung Rohstoffabbau gestellt. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass dieser Bereich von keinen anderen Zielen der Raumordnung, wie zum Beispiel einem „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ überlagert ist.

Ebenso sind die für ein Zielabweichungsverfahren erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen „Einzelfall“, Grundzüge der Planung nicht berührt“ und „raumordnerische Vertretbarkeit“ gegeben.

Dennoch ist in die Abwägung einzustellen, dass die geplante Abbaufäche von mehreren Schutzgebietskulissen überlagert ist: FFH-Gebiet Nr. 7920-342 „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“, Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) Nr. 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“, Naturpark Obere Donau, Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeietal“. Obwohl es sich um fachliche und nicht um raumordnerische Restriktionen handelt, sind diese Schutzgebietskulissen auch auf der Ebene der Raumordnung in die Abwägung einzustellen. Es liegen hierzu jedoch noch keine vollständigen Unterlagen vor, um eine abschließende Prüfung vornehmen zu können. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens kann lediglich geprüft werden, ob bereits auf dieser Ebene erkennbar ist, dass dem Vorhaben zwingende Versagungsgründe entgegenstehen. In diesem Fall dürfte die Zielabweichung nicht zugelassen werden. Solche zwingenden Versagungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Ebenso ist einzubringen, dass es sich bei den am Mittelberg anstehenden hochreinen Weißkalksteine mit einem CaCO_3 -Gehalt von 98% bis 99% um einen besonders hochwertigen Rohstoff handelt, der von zahlreichen Industriezweigen benötigt wird. Die besonders hohe Qualität des Kalksteinvorkommens war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Teilregionalplans noch nicht bekannt. Weiterhin gibt es nach Auffassung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) keine vertretbaren Standortalternativen.

Von erheblichem Gewicht ist auch die Stellungnahme des Regionalverbands. In der Sitzung des Planungsausschusses vom 30.09.2016 haben sich die Mitglieder des Planungsausschusses einstimmig für die Zustimmung zur Zielabweichung ausgesprochen, wobei die Zustimmung an zahlreiche Maßgaben geknüpft ist. Diese Maßgaben sind Bestandteil der vorliegenden Entscheidung.

Die übrigen in die Abwägung eingebrachten Belange wiegen nicht so schwer, als dass sie in der zusammenfassenden Abwägung noch einmal aufzuführen wären, zumal die Zielabweichung nicht die Genehmigung ersetzt, sondern lediglich prüft, ob ein vorzeitiger Eingriff in einen Sicherungsbereich aus raumordnerischer Sicht zugelassen werden kann.

Angesichts des besonders hochwertigen Rohstoffs, der an dieser Stelle vorhanden ist und unter Berücksichtigung, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht zwingende Versagungsgründe im vorliegenden Fall nicht erkennbar sind, überwiegen auf der raumordnerischen Ebene die Belange der Rohstoffversorgung diejenigen des Natur-, Arten und Landschaftsschutzes. Angesichts dieses Eingriffs in den landschaftlich sensiblen Bereich ergeht die Entscheidung jedoch nur unter Beachtung eines umfangreichen Maßgabenkatalogs sowie unter den beiden Vorbehalten,

- dass der geplante Kalksteinabbau im sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere naturschutz-, artenschutz- und habitatschutzrechtlich, vor allem auch nach § 34 Abs. 2 und 3 BNatSchG, genehmigt werden kann.
- dass für den geplanten Kalksteinabbau eine Erlaubnis zum Abbau von Steinen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamts Sigmaringen über das Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeietal“ vom 30.10.1987 erteilt werden kann.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Standards eingehalten werden. Auf der Ebene der Raumordnung kann daher der Zielabweichung und damit einem vorzeitigen Eingriff in den Sicherungsbereich zugestimmt werden.

5. Ergebnis

Weder aus den Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren, noch aus den Stellungnahmen, noch aus der vorgenommenen Abwägung ergeben sich raumordnerisch begründete Anhaltspunkte, die im vorliegenden Einzelfall einem vorzeitigen Eingriff in den Sicherungsbereich im Umfang von 9,1 ha entgegenstehen würden. Das Regierungspräsidium kommt daher zum Ergebnis, dass zugunsten des geplanten Abbaus von hochreinen Kalken am Standort Mittelberg in Beuron-Thiergarten eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung

- „Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen Nr. 437-402 Thiergarten/Mittelberg“ (Plansatz 2.1.3 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996)

unter Beachtung der in der Entscheidung aufgeführten Vorbehalte und Maßgaben zugelassen werden kann.

Kostenentscheidung

Gemäß dem Landesgebührengesetz Baden-Württemberg i.V.m. der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17. April 2012 Nr. 12 (Raumordnung) ist die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden.



Habermann